

Arbeitnehmerveranlagung (ANV) Finanzamt / 2019

Grundsätzlich sollte jede/r unselbstständig Berufstätige eine **Arbeitnehmerveranlagung (ANV)** machen, da man sich so einen Teil der geleisteten Steuern zurückholen kann.

Seit Juli 2017 gibt es automatische ANV mit Steuergutschrift

https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html#heading_Warum_eine_antragslose_Arbeitnehmer_veranlagung

- ⇒ für alle, die bis 30.Juni keine ANV für das Vorjahr eingereicht haben
- wenn
- ⇒ nur lohnsteuerpflichtige Einkommen bezogen wurden und
- ⇒ eine Gutschrift wegen der allgemeinen Absetzbeträge zu erwarten ist
- ⇒ und erwartet wird, dass keine zusätzlichen Absetzbeträge geltend gemacht werden.

Was tun, wenn man mehr abzusetzen hat?

- ⇒ nach wie vor: händisch selber Antrag stellen (Finanz online oder Formulare ausfüllen)
- ⇒ WICHTIG: unbedingt selbst Antrag stellen, wenn man Darlehen, Krankheitskosten, etc abzusetzen hat.

Was tun, wenn man einen Bescheid kriegt und mehr erwarten hätte?

- ⇒ einen Antrag stellen (Finanz online oder Formulare ausfüllen), das geht nach wie vor 5 Jahre rückwirkend, also bis 2023 (für das Jahr 2018)

Was tun, wenn man nicht automatisch das Geld vom Finanzamt bekommt?

- ⇒ das kann dauern, also am besten selbst Antrag stellen
- ⇒ spätestens im Jahr 2019 bekommen jene, die keinen Antrag für 2016 gestellt haben, trotzdem eine Gutschrift (dann tritt der Automatismus wirklich in Kraft)

„Negativsteuer“ kann sich v.a. bei Karenz, Kinderbetreuungsgeld bzw. bei sehr geringem Einkommen auszahlen.

Die ANV kann man 5 Jahre rückwirkend beantragen (auch für Verstorbene, dies wird leider von den Erben oft vergessen!).

- Im Jahr **2019** bedeutet dies: Man kann noch nicht gemachte ANV für die Jahre 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 machen.
In jedem Fall müssen die Unterlagen 7 Jahre ab Beantragung aufbewahrt werden.

Besonders zahlt es sich aus, wenn man

- nicht das ganze Jahr gearbeitet hat (Karenz, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosigkeit etc.)
- Behinderung hat (Ausweis/Bescheid hilft enorm, da sind die Prozente eingetragen!)
- Kinder hat (zB Kinderbetreuungskosten sind für 2018 letztmalig absetzbar)
- AlleinverdienerIn und/oder AlleinerzieherIn ist
- Mehrkindzuschlag (ab dem 3. Kind) beantragen kann
- Unterhalt bezahlen muss
- steuerlich absetzbare Ausgaben hat (Wohnbaudarlehen, Krankheitskosten (Brillen, Zahnspangen ...), Kirchenbeiträge, manche Arten von freiwilligen Versicherungen etc)
HINWEIS: Kirchenbeitrag sowie absetzbare Spenden werden automatisch berücksichtigt, sofern man Geburtsdatum und Namen bekanntgibt, denn die Organisationen müssen das melden.

Die besten Informationen dazu bietet das **Steuerbuch** auf der Homepage **des BMF**, das für jedes Jahr immer aktuell angeboten wird.

Hier finden Sie alle Steuerbücher (auch der vergangenen Jahre):

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Informationen mit wichtigen Links:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/34/Seite.340000.html>

Die AK (Arbeiterkammer) bietet auch Hilfen an (auch Broschüren für vergangene Jahre!):

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Die_10_besten_Steuertipps.html

Sehr informativ und umfassend und mit Beispielen (Ausfüllhilfen) erklärt:

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html>

Hier findet man nicht nur die Broschüren „Steuer sparen“ (für 2016 und früher), sondern auch Broschüren „Steuertipps für Eltern“ und weitere Hilfen und Erklärungen.

Wichtige Infos, was man alles geltend machen kann

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/arbeitnehmerveranlagung-index.html>

Gute Infos bekommt man auch am **Info-Point beim Finanzamt** – sämtliche Unterlagen parat haben. Man sollte sich allerdings vorher schon ein wenig damit befasst haben, damit man gezielt fragen kann.

Tipps:

Grundsätzlich gilt: Belege sammeln und 7 (!) Jahre aufheben.

Nebenbei ein Tipp für alle, die sich der Kindererziehung widmen:

PENSIONSSPLITTING beantragen!

Der verdienende Elternteil kann dem anderen einen Teil der Pensionsgutschrift (neues Pensionskonto) zukommen lassen, damit dieser nicht so große Pensionslücken hat.

UNBEDINGT ZU EMPFEHLEN im Sinne der gerechten Absicherung!

Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270215.html>

Folgende Punkte in der Arbeitnehmerveranlagung beachten:

Kinder (dafür eigenes Formular L1k zusätzlich ausfüllen)

- Kinderfreibetrag von jährlich 440.-: Bei 2 Verdienern kann man auch splitten: jeder Elternteil kann 300,- geltend machen! (muss man entsprechend ankreuzen)
- Alleinverdiener / Alleinerhalterabsetzbeträge
- Mehrkindzuschlag ab 3. Kind
- Kinderbetreuungskosten (samt Verpflegung und Bastelgeld)
- Unterhalt (bei Alimentenzahlungen)

Sonderausgaben („Topf“) – Steuerbuch 2019, S. 72ff

- Darlehen etc. für Wohnraumschaffung und -sanierung: **Achtung:** Vertrag muss VOR 1.1.2016 abgeschlossen sein! siehe Steuerbuch 2019, S. 73
- freiwillige (absetzbare) Versicherungen
- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 400.- (werden automatisch berücksichtigt – prüfen, wie gesplittet wurde (geht nur bei online-Veranlagung)
- Spenden: Wenn man Geb.datum und vollständigen Namen den „begünstigten Spendenempfänger“ bekanntgibt, werden Spenden dem Finanzamt automatisch gemeldet und sind dann absetzbar

Hinweis: (Steuerbuch 2019, S. 70f) Der „Topf“ gilt bis höchstens € 2920.- pro Nase (auch wenn z.B. die Darlehensrückzahlungen weit mehr ausmachen!), was dann mit max. 730.- Lohnsteuer mindernd wird (je nach Einkommenshöhe wird das „ingeschliffen“)

- **aber:** Topf-Sonderausgaben-Verdoppelung (2920.- mal 2 wenn aufrechte Partnerschaft) gilt auch OHNE Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag, sofern mehr als 6 Monate aufrechte Partnerschaft bzw Ehe und PartnerIn-Einkommen höchstens 6000.- beträgt;
- **und:** ab drei Kindern erhöht sich der Topf um 1460.- pro Jahr
- **wird nichts bei Sonderausgaben beantragt, erhält man automatisch ein Pauschale!**

Werbungskosten (Steuerbuch 2019, S. 81ff)

- Pendlereuro (Steuerbuch 2019, S.28, 46f)), Pendlerpauschale (Stb S. 41ff), Gewerkschaftsbeiträge (sofern nicht beim Lohn bereits berücksichtigt), Betriebsratsumlage, Fachliteratur, Fortbildung ...
- **wird nichts bei Werbungskosten beantragt, erhält man automatisch ein Pauschale!**

Außergewöhnliche Belastungen: (Formular Punkt 11)

hier muss man nun weitere Formulare ausfüllen:

- ⇒ **Erwachsene: L 1ab**
- ⇒ **für Kinder: L 1k (das Formular gab´s bisher schon)**

Außergewöhnliche Belastungen – siehe Steuerbuch 2019, S. 105ff! mit Selbstbehalt:

betrifft alles, was NICHT mit einer Behinderung zusammenhängt. Hier muss einiges zusammenkommen, damit es den Selbstbehalt (einkommensabhängig) übersteigt.

- Krankheitskosten wie Rezeptgebühren, Brillen, Zahnspangen, Selbstbehalte bei Wahlarzt, Psychotherapie oder ähnl.; **Freibeträge** für Krankheiten (Stb S. 107!)
- Kurkosten (Haushaltersparnis abziehen!)
- Kosten für Betreuung Pflegebedürftiger
- Begräbniskosten

Hinweis: Für die Reduktion des Selbstbehaltes bei außergewöhnlichen Belastungen gilt: 6 Monate aufrechte Partnerschaft bzw. Ehe und PartnerIn-Einkommen höchstens 6000.-

Außergewöhnliche Belastungen – siehe Steuerbuch2019, S. 110ff! **OHNE Selbstbehalt**: Das zahlt sich jedenfalls aus.

- Katastrophenschäden
- Kinderbetreuungskosten bis 2.300 € => **Hinweis**: Ab 2019 ersetzt der **Familienbonus Plus** (siehe Seite 24) die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag.
- **Behinderungen ab 25%**: zB bei Bezug erhöhter Familienbeihilfe, Pflegegeld, chronische Krankheiten ...
- **behinderte Kinder**: Steuerbuch 2019, S. 125 ff

Hinweis zu „Außergewöhnliche Belastungen“: hier empfiehlt sich, Rechnungen, Belege etc aufzuheben für alles, was man irgendwann in irgendeiner Form wegen Krankheit bzw. wegen der Behinderung ausgegeben hat, und dann eine detaillierte Auflistung der Kosten zu erstellen.

- MIT Selbstbehalt: Erwachsene: Formular Punkt 2.1, 2.3, 2.4; Kinder: Formular 5.2
- OHNE Selbstbehalt (Behinderung ab 25%): Erwachsene Punkt 2.11/Kennzahl 476 bzw. bei Kindern 5.5.6

Bei Überprüfung Auflistung und Belege mitnehmen!

1. Rezeptgebühren- und Medikamentenauflistung (manche Apotheken haben Kundenkarten, wo alles verbucht wird.)
2. Ambulanz- und Therapiefahrten: Ambulanzberichte und Therapiedaten sammeln bzw. vom Krankenhaus/TherapeutIn bestätigen lassen.
3. Amtliches KM-Geld: km-Geld: 0,42.- (+ggf. Begleitperson 0,05.-) mal KM (Hin- und Rückfahrt) - MINUS eventueller Rückerstattung von der Krankenkasse!!! Wer nicht bei der Kasse um Rückerstattung angesucht hat, kann den ganzen Betrag abschreiben (max. 30.000 km pro Jahr).
4. Kosten einer Heilbehandlung (bewilligter Therapieaufenthalt): Kosten für einen Erwachsenen (+ ggf. Kind MINUS Leistung der GKK MINUS Haushaltsersparnis (5,23 € täglich, Steuerbuch 2019, S. 108)
5. Selbstbehalte von diversen Therapiegeräten

2019 erstellt von Mimi (Barbara Hein-Sunzenauer), bei Fragen einfach melden!